

migungen und Vorbereitung zum ungenehmigten Verlassen der DDR — und fortgesetzter ungenehmigter Ausfuhr von Zahlungsmitteln nach §§ 1, 2, 16 Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs, § 9 WStVO, § 74 StGB zu einer

Gesamtstrafe von einem Jahr und sechs Monaten
Gefängnis.

Die Untersuchungshaft wird seit dem 12. August 1959 angerechnet. Im übrigen wird die Angeklagte freigesprochen.

2. Der Angeklagte W. B.

wegen Vorbereitung zum ungenehmigten Verlassen der DDR gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Paßgesetz zu
zehn Monaten Gefängnis.

Die Untersuchungshaft wird seit dem 12. August 1959 angerechnet.

Die Auslagen des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen.

Aus den G r ü n d e n :

Entsprechend den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen haben sich die Angeklagten nach § 8 Abs. 1 und 3 und die Angeklagte B. auch nach Abs. 2 Paßgesetz strafbar gemacht. Nach § 8 Abs. 3 Paßgesetz sind Vorbereitungshandlungen zum illegalen Verlassen der Republik unter Strafe gestellt. Die Angeklagten begingen Vorbereitungshandlungen, indem sie nach Westdeutschland fuhren und dort Verbindungen herstellten, die ihnen die Übersiedlung erleichtern sollten und durch die Auflösung der Konten, den Verkauf des Fernsehapparates und die Versendung von Wäsche und Steppdecken nach Westdeutschland.

Die Angeklagte E. B. hat darüber hinaus durch falsche Angaben bei den zuständigen staatlichen Organen über den Zweck ihrer Reisen nach der CSR und der Reise nach Westdeutschland sich sowie dem Angeklagten W. B. die Genehmigung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik erschlichen. Mit diesen Handlungen haben die Angeklagten die ordnungsmäßige Tätigkeit unserer staatlichen Kontroll- und Sicherheitsorgane gefährdet. Jeder Staat behält sich vor, seinen Bürgern die Ausreise oder Bürgern anderer Staaten die Einreise zu gewähren. Eine Kontrolle darüber ist auch in unserer Republik erforderlich, um sowohl unsere nach Westdeutschland oder ins Ausland reisenden Bürger nach den Regeln des Völkerrechts schützen zu können, aber auch die Sicherheit unseres Staates zu gewährleisten. Es muß in diesem Zusammenhang gefordert werden, daß die von unseren Staatsorganen gewünschte Genehmigung und Unterstützung mit wahrheitsgemäßen Angaben erbeten wird. Das ist dienstlich erforderlich, gehört aber auch zu den moralischen Pflichten eines jeden Bürgers. Die Angeklagten haben ihre gesetzlichen und menschlichen Verpflichtungen nicht erfüllt und so die dienstliche Tätigkeit der staatlichen Organe gefährdet. Darüber hinaus waren sie bereit, unseren Arbeiter- und Bauernstaat zu verlassen und sich nach Westdeutschland zu begeben, wo die Adenauer-Regierung im Interesse der reaktionärsten Teile des westdeutschen Monopolkapitals eine entspannungsfeindliche Kriegspolitik betreibt. Unser Staat gab den Angeklagten die Möglichkeit sich zu qualifizieren und sich eine gesicherte Existenz aufzubauen. Der Angeklagte W. B. besuchte eine Fachschule und entwickelte sich vom Facharbeiter zum Ingenieur. Die Angeklagte E. B. nahm alle zum Schutze der Frau und zur Verwirklichung ihrer Gleichberechtigung gesetzlich festgelegten Rechte für sich in Anspruch. Sie wurde Mitglied der SED, des FDGB und anderer Organisationen, um,

wie sie erklärte, besser vorwärts zu kommen. Unsere Arbeiter und Bauern schufen die Voraussetzungen für ein verhältnismäßig gutes Leben der Angeklagten, die gemeinsam ca. 1200 DM verdienten und sich viele Annehmlichkeiten leisten konnten. Es bestand auch die Möglichkeit für die Angeklagten, sich eine andere Wohnung zu beschaffen, indem sie sich zum Beispiel einer AWG anschlossen. Obwohl alle Schwierigkeiten in ihrem Leben mit Hilfe unserer staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Einrichtungen beseitigt werden konnten, waren sie bereit, zu Verrätern an den Arbeitern und Bauern unserer Republik zu werden.

Ihr Verhalten ist deshalb außerordentlich verwerflich und besitzt einen nicht geringen Grad gesellschaftlicher Gefährlichkeit. Deshalb sind auch die Anträge des Anklagevertreters auf ein Jahr und fünf Monate Gefängnis für die Angeklagte E. B. und zehn Monate Gefängnis für den Angeklagten W. B. berechtigt. In bezug auf die Angeklagte E. B. waren die einzelnen Verletzungen des Paßgesetzes in einer fortgesetzten Handlung zusammenzufassen. Sowohl das dreimalige Erschleichen von Reisegenehmigungen als auch die Vorbereitung der Republikflucht richtet sich gegen das gleiche Objekt, d. h. die ordnungsmäßige Tätigkeit unserer staatlichen Organe, der zeitliche Zusammenhang besteht und die Art und Weise der Durchführung der einzelnen Handlungen war ähnlich. Die Angeklagte war deshalb wegen eines Verbrechens nach § 8 Paßgesetz zu bestrafen.

gez. Schulz gez. Band gez. Unterschrift

DOKUMENT 198

Urteil des Kreisgerichts Stadtroda

vom 13. Mai 1960

— 1 S 31/60 —

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung des illegalen Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik (Vergehen nach § 8 Abs. 1 und 3 des Paßgesetzes in seiner Fassung vom 11. 12. 1957) zu einer

Gefängnisstrafe von je 6 Monaten

verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird den beiden Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet.

Das Urteil wird gern. § 7 StEG nach Rechtskraft in der nächsten Nummer der Betriebszeitung der „Keramiker“ des VEB Keramische Werke Hermsdorf, mit einem wesentlichen Auszug auf Kosten der Angeklagten veröffentlicht.

Beide Angeklagten hatten die Absicht, das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen. Zu diesem Zweck haben sie von Januar bis April 1960 8—9 Pakete mit Wäsche, Bekleidung, Geschirr usw. an Verwandte und sonstige Bekannte nach Westdeutschland geschickt. Darüber hinaus wurden von den Angeklagten Einrichtungsgegenstände, wie ein Teppich, Radio und anderes mehr an dritte Personen verkauft. Der Angeklagte W. P. hat darüber hinaus sein erspartes Geld von seinem Bankkonto abgehoben, um für die Flucht ausreichend Geldmittel zu haben. Mit dem zu Hause bereitliegenden Betrag von DM 1000,— war es eine Summe von DM 1500,—. Als Zeitpunkt des illegalen Verlassens der DDR setzten die Angeklagten die Osterfeiertage fest. Ihre Reiseroute sollte über Dresden gehen, um dort Bekannte der Frau aus Finnland zu besuchen und aus den hauptsächlichen Gründen, unauffälliger nach Berlin zu kommen. Dieser Sachverhalt ergab sich aus den Einlassungen der Angeklagten. Durch